

Die Feststellungsklage in der Haftpflichtschadenregulierung

Jan Philipp Bergmann, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Vertrauensanwalt des Medizinrechtsanwälte e.V. (Mitglied des Vorstands)

Lehrbeauftragter des Instituts für Rehabilitationsforschung und Personenschaden-
Management am An-Institut der Medizinischen Hochschule Brandenburg



Feststellung „nur“ dem Grunde nach?

Das Problem in der Personenschadenregulierung liegt häufig darin, dass sich die konkrete Anspruchshöhe der Geschädigten anfänglich nicht abschließend bestimmen lässt.

Daher werden in der Praxis häufig **Vorschusszahlungen** gefordert und vom Versicherer auch geleistet - allerdings regelmäßig **unter Vorbehalt**.

Warum ? => Darum!

- Vermeidung von Bindungswirkung
- Offenhalten späteren Bestreitens - § 138 Abs. 3 ZPO
- **aber:** regelmäßig keine Erfüllungswirkung - § 362 BGB

(P) => Rückforderung erhaltener Beträge => (P) => Hinweispflicht des RA

Versuch der außergerichtlichen Regulierung

Bei schweren Personenschäden finden regelmäßig Regulierungsgespräche statt, in denen zwischen Anwalt und Versicherer versucht wird, eine abschließende Regulierung zu erreichen.

Gelingt dies nicht, weil wechselseitige Vorstellung zu weit auseinander liegen, bleibt häufig nur die Inanspruchnahme der Gerichte.

Probleme späterer gerichtlicher Durchsetzung

Spätestens hier zeigt sich, warum die Möglichkeit des Bestreitens (§ 138 Abs. 3 ZPO) offengehalten wurde. Der VR wird nun regelmäßig von hoch spezialisierten Kanzleien vertreten, die prozessrechtlich zulässig aber menschlich fragwürdig, nahezu ALLES bestreiten, was der Geschädigte vorträgt.

Die Beweislast (§ 286 ZPO) trägt der Geschädigte.

Der zwischenzeitlich eingetretene Zeitablauf seit dem schädigenden Ereignis erschwert die Beweisführung.

- Zeugen können sich nicht mehr erinnern
- Sachverständige können nicht mehr sicher rekonstruieren
- ...

=> keine sichere Überzeugungsbildung beim Gericht (mehr) möglich

außergerichtliche Möglichkeit: „Titelersetzende Erklärung“

Vor Erhebung der Feststellungsklage ist dem Versicherer die Möglichkeit einzuräumen, zur Vermeidung der Klage ein entsprechendes Anerkenntnis abzugeben.

Aber Achtung. bei einem (Teil-)Abfindungsvergleich => hier z.B. Schmerzensgeld.
Hier müsste dann auch jeweils die Verjährung der einzelnen -nicht abgefundenen- Ansprüche zwingend berücksichtigt werden.

OLG Schleswig, Hinweisbeschluss vom 09.08.2022 - 7 U 90/22

*„Ein Schmerzensgeld-Abfindungsvergleich unter **Vorbehalt** der materiellen Ansprüche für evtl. Spätschäden hat für die Verjährung der Ansprüche keine Bedeutung. Der Rechtsanwalt des Geschädigten muss - auch zur Vermeidung einer eigenen Haftung - dafür Sorge tragen, dass künftige Ansprüche des Geschädigten nicht in die Verjährungsfalle laufen. Dazu kann er entweder einen Verjährungsverzicht oder aber ein sogenanntes „titelersetzendes Anerkenntnis“ in den Abfindungsvergleich aufnehmen lassen. Anders als beim Verjährungsverzicht werden bei einem titelersetzenden Anerkenntnis die Ansprüche zwar 30 Jahre lang offengehalten, der weitere Schaden wäre allerdings spätestens 3 Jahre nach dem Schluss des Jahres, in dem der Geschädigte Kenntnis davon erlangt hat, geltend zu machen.“*

(mit Anmerkung: Bergmann in NZV 2023, 232)

(Formulierung Abfindungsvergleich vs. Feststeller: Bergmann in GuP 2022, 38)

Exkurs: (P) künftige Forderungsübergänge

Feststeller vs. Abfindungsvergleich

„Hinsichtlich der zukünftigen Forderungsübergänge („oder noch übergehen werden“) sei die Klägerin - anders als hinsichtlich der Ansprüche, die gem. § 116 SGB X bereits zum Zeitpunkt des Schadensereignisses auf den leistungspflichtigen Sozialversicherungsträger übergehen - aktiv legitimiert. Es gäbe keinen Grund, diese Ansprüche von der Haftung der Beklagten auszunehmen. Zudem treffe den Versicherungsnehmer nach § 86 II VVG eine Obliegenheit zur Wahrung des Ersatzanspruchs. Der Zusatz habe daher zu entfallen.“ OLG Bamberg

Während in einem Abfindungsvergleich zwingend zu formulieren ist, dass von der durch Leistung eines Abfindungsbetrages vollumfänglichen Abgeltung der Ansprüche eines Geschädigten die Ansprüche ausgenommen seien sollen, die auf Sozialleistungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder noch übergehen werden (wie etwa Ansprüche privater Krankenversicherer oder Ansprüche des Arbeitgebers aus geleisteter Lohnfortzahlung), ist eine analoge Formulierung im Feststellungsantrag der Klage falsch und birgt potentielle Haftungsrisiken.

Im Feststellungsantrag muss der Zusatz „oder noch übergehen werden“ gerade entfallen, weil diese Ansprüche andernfalls, wenn sie also fälschlich von der Feststellungswirkung des Urteils ausgenommen würden, gerade nicht von dem 30-jährigen Verjährungsschutz des Feststellungsurteils umfasst wären. Das erkennende Gericht hat diesen Antrag auch **nicht** von Amts wegen auszulegen oder zu korrigieren, weil es dann mehr zusprechen würde, als beantragt wurde, vgl. § 308 I 1 ZPO. Ein Formulierungsvorschlag für die Praxis wäre:

„Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen sowie immateriellen Schäden zu ersetzen, welche ihm aus [dem schädigenden Ereignis (Unfall/ Behandlungsfehler/...] entstanden sind und/oder noch entstehen werden, soweit die hierauf gerichteten Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind ~~oder noch übergehen werden~~“.

Titelersetzende Erklärung

Da die Haftung dem Grunde nach feststeht, müssen die Ansprüche unserer Mandantschaft zudem vor einer möglichen Verjährung geschützt werden.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft fordern wir Sie hiermit auf, in Gestalt einer

titelersetzenden Erklärung

Ihre Haftung zunächst dem Grunde nach in rechtsverbindlicher Form zu unseren Händen zu erklären.

Hierfür setzen wir eine Frist zum

XX.XX.XXXX.

Die titelersetzende Erklärung sollte entweder durch den Vorstand oder aber zumindest durch einen zeichnungsberechtigten Prokuristen abgegeben werden. Ein entsprechender aktueller Registerauszug aus dem Handelsregister ist als Beleg beizufügen.

Titelersetzende Erklärung

Inhaltlich sollte die abgegebene Erklärung etwa wie folgt formuliert sein:

„Mit Wirkung eines am xx.xx.xxxx rechtskräftig gewordenen Feststellungsurteils verpflichtet sich die XX Versicherung AG - gleichzeitig auch im Namens der Versicherungsnehmerin Frau xx - dem Anspruchsteller, Herrn xx, sämtliche materiellen sowie immateriellen Schäden zu ersetzen, welche ihm aus dem schädigenden Ereignis vom xx.xx.xxxx entstanden sind und / oder noch entstehen werden, soweit die hierauf gerichteten Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Zudem vereinbaren die Parteien, dass die in dieser Erklärung begründeten Forderungen, einschließlich aller künftig regelmäßig wiederkehrenden Leistungen i. S. d. § 197 Abs. 2 BGB, einer 30-jährigen Verjährung unterliegen, die mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn zu laufen beginnt. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung.“

Soweit die begehrte Erklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist und / oder nicht in dem geforderten Umfang abgegeben werden sollte, müssten wir unserem Mandanten die unverzügliche Erhebung einer entsprechenden allgemeinen Feststellungsklage anraten.

Die Konkretisierung der einzelnen Schadenspositionen der Höhe nach bleibt weiterhin ausdrücklich vorbehalten.

§ 197 BGB

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist

1. Schadensersatzansprüche, die auf der **vorsätzlichen** Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen,

2. Herausgabeansprüche aus Eigentum, anderen dinglichen Rechten, den §§ 2018, 2130 und 2362 sowie die Ansprüche, die der Geltendmachung der Herausgabeansprüche dienen,

3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,

4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden,

5. Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind, und

6. Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung.

(2) Soweit Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 **künftig** fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist.

Problematische Erklärungen des VR

„Einwendungen zum Haftungsgrund werden nicht erhoben.“

oder

„...erklären wir hinsichtlich sämtlicher zukünftigen materiellen und immateriellen Ansprüche einen Verjährungsverzicht...“

=> Auch Einschränkungen berechtigen zu Erhebung der Feststellungsklage - ohne Risiko des § 93 ZPO

kein Vorrang der Leistungsklage

Der BGH schrieb hierzu bereits 2008 (VI ZR 53/07) deutliches OLG Jena:

*„In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben, sich mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Zulässigkeit der Feststellungsklage bei einem sich **entwickelnden Schaden** {...hier: Anmietung von Ersatzwohnraum...} im Einzelnen auseinander zu setzen. Die Feststellungsklage war - entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung und des Berufungsgerichtes - nicht deshalb unzulässig, weil die **Schädigung** {...hier: Kontaminierung des Rohrleitungssystems...} abgeschlossen war.“*

etwaige Zukunftsschäden

Die erfolgte Kapitalisierung steht auch dem Feststellungsanspruch hinsichtlich noch möglicher Ansprüche aus zumindest nicht auszuschließenden Verschlechterungen des gesundheitlichen Zustandes des Klägers entgegen. Hierbei geht es ja gerade um Ansprüche, die aktuell noch nicht eingetreten sind und folgerichtig auch keinen Einfluss in die Kapitalisierung genommen haben.

Dieser Anspruch steht dem Kläger auch unstreitig zu. Das Feststellungsinteresse besteht bereits, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass die Beklagten es ernstlich bestreiten und wenn das angestrebte Urteil in Folge seiner Rechtskraft geeignet ist, dieser Gefahr zu begegnen (vgl. BGHZ 69, 144 = NJW 1977, 1881 Rn.11).

Etwaige Zukunftsschäden müssen - seien sie auch noch so unwahrscheinlich - für die Zukunft abgesichert werden. Auf diese Feststellung besteht ein klarer Rechtsanspruch, wie ebenfalls das OLG München unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH (VersR 18, 120 = NJW 18, 1242) entschieden hat (21.02.20, 10 U 2345/19).

Jahrzehntelang war es eine offene Frage, ob im Rahmen der Begründetheit einer positiven Feststellungsklage (Zukunftsschäden) – anders als für die Zulässigkeit – eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu verlangen ist. Nicht von allen bemerkt, hat der BGH (17.10.17, VI ZR 423/16, a. a. O., Rn. 49) Klarheit geschaffen. Jedenfalls in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, ein durch § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Rechtsgut verletzt wurde, ist die Feststellung der Ersatzpflicht für weitere, künftige Schäden nicht von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts abhängig.

§ 256 - Feststellungsklage

(1) Auf **Feststellung des Bestehens** oder Nichtbestehens **eines Rechtsverhältnisses**, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung ihrer Unechtheit kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein **rechtliches Interesse** daran hat, dass das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

Feststellungsinteresse

Ein Feststellungsinteresse besteht grds. nur, wenn dem subj. Recht des Klägers eine **gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit** dadurch droht, dass der Beklagte es ernstlich bestreitet oder er sich eines Rechts gegen den Kl berührt, und wenn das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, § 256 Feststellungsklage, Rn. 7)

Die Nichtabgabe der geforderten titelersetzenden Erklärung genügt den Anforderungen an ein ernstliches außergerichtliches Bestreiten des klägerischen Anspruchs.

Feststellungsinteresse

Ein Geschädigter ist nach der Rechtsprechung des BGH nicht gehalten, seine Klage in eine Leistung – und in eine Feststellungsklage aufzuspalten, wenn bei Klageerhebung ein Teil des Schadens schon entstanden, die Entstehung eines weiteren Schadens aber noch zu erwarten ist. Der Feststellungsantrag umfasst dann den gesamten Schaden, auch solche Positionen, die nicht mit der Leistungsklage geltend und auch nicht zur Begründung des Feststellungsantrags konkretisiert worden sind. Einzelne, bei Klageerhebung bereits entstandenen Schadenspositionen stellen lediglich einen Schadensteil in diesem Sinne dar.

(BGH vom 19.04.2016 - VI ZR 506/14).

Feststellungsinteresse

Diese Entscheidung ist seitdem vielfach zitiert und bestätigt worden.

Rechtsprechung

- Anschluss Brandenburgisches Oberlandesgericht 12. Zivilsenat, 17. September 2020, 12 U 172/19
- Vergleiche Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht 5. Zivilsenat, 11. Mai 2017, 5 U 16/17
- Anschluss OLG München 20. Zivilsenat, 18. Januar 2017, 20 U 4062/16
- Vergleiche OLG Koblenz 8. Zivilsenat, 29. Juli 2016, 8 U 948/15

Feststellungsinteresse

Der BGH entscheidet seit fast 30 Jahren wie erkannt, trotzdem scheint diese Rechtsprechung immer noch recht unbekannt zu sein, da die Anzahl der Revisionsverfahren nicht unerheblich ist (BGH, Urt. v. 04.12.1986 - III ZR 205/85; BGH, Urt. v. 04.06.1996 - VI ZR 123/95; BGH, Urt. v. 28.09.1999 - VI ZR 195/98; BGH, Urt. v. 08.07.2003 - VI ZR 304/02; BGH, Urt. v. 17.10.2003 - V ZR 84/02). Zudem gibt es auch viele entsprechende OLG-Urteile (vgl. OLG Köln, Urt. v. 15.01.2008 - 4 U 21/07; OLG Köln, Urt. v. 22.09.2009 - 5 W 25/09; OLG Saarbrücken, Urt. v. 20.02.2014 - 4 U 411/12; OLG Frankfurt/M., Urt. v. 28.10.2014 - 22 U 175/13, m. Anm. Prelinger, jurisPR-VerkR 11/2015 Anm. 1).

Der BGH will mit seiner Auffassung gerade das Prozessieren für Geschädigte erheblich erleichtern (vgl. Prelinger, jurisPR-VerkR 11/2015 Anm. 1) und auch die Bundesregierung treibt die Stärkung der Patientenrechte aktuell immer weiter voran („Patientenrechtstärkungsgesetz“), sodass diese Erleichterungen auch dem Willen der Legislative entsprechen.

Es wird somit willentlich in das Ermessen des Klägers gestellt, ob er im anhängigen Prozess sämtliche Schadensposten geprüft und ggf. tituliert haben möchte, oder ob er über die im Prozess nicht bezifferten Schadensposten zunächst nur dem Grunde nach entscheiden lassen möchte und die Bezifferung ggf. einem Folgeprozess oder aber auch einer vergleichweisen nachprozessualen Lösung überlässt. Dies erspart Darlegungsaufwand sowie Aufwand bei der Beweiserhebung, da die Anzahl der zu prüfenden Schadensposten geringer ist.

Feststellungsinteresse

Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass es gerade bei Großschäden unschädlich ist, wenn einzelne Schadensposten bei Klageerhebung übersehen wurden. Auch sie sind von der Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB und der Rechtskraft dem Grunde nach umfasst vgl. (Prelinger, jurisPR-MedizinR 6/2016 Anm. 4).

„Feststellungsinteresse besteht stets zum Zwecke der Hemmung der Verjährung gem § 204 I Nr 1 BGB, die wegen des Grundsatzes der Schadenseinheit auch bzgl noch nicht eingetretener, aber für Sachkundige vorhersehbarer Folgen droht (st Rspr, s zB BGH NJW 97, 2448, 2449; Überblick: Arz NJW 2020, 3364). Bei Verletzung eines absoluten Rechtsguts ist Feststellungsinteresse zu bejahen, wenn künftige Schadensfolgen (wenn auch nur entfernt) mögl, ihre Art und ihr Umfang, sogar ihr Eintritt aber noch ungewiss sind (BGH 9.1.2007 - VI ZR 133/06, MDR 2007, 792; BGH 16.1.2001 - VI ZR 381/99, NJW 2001, 1431; BGH 29.6.2021 - VI ZR 52/18, WM 2021, 1475); auf die Wahrscheinlichkeit weiterer Schäden kommt es hier nicht an (ebenso zur Begründetheit BGH 17.10.2017 - VI ZR 423/16, BGHZ 216, 149 = NJW 2018, 1242 Tz 49).“

(Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, § 256 Feststellungsklage, Rn. 9)

Die Möglichkeit der „reinen“ Feststellungsklage ist seit Jahrzehnten gefestigte Rechtsprechung:

„Befindet sich der anspruchsbegründende Sachverhalt (zB der Schaden) zur Zeit der Klageerhebung noch in der Fortentwicklung, so ist Feststellungsklage insgesamt zulässig, auch wenn der Anspruch bereits teilw beziffert werden könnte (BGH NJW 84, 1552, 1554; BGH NJW-RR 2016, 759 mwN).“

(Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, § 256 Feststellungsklage, Rn. 7a)

Feststellung dem Grunde nach

Zeitnah nach dem schädigenden Ereignis sollte die Haftung dem Grunde nach geklärt werden. Dann gibt es auch wenige Zweifel an der Zulässigkeit („Schadensentwicklung“ => insb. die Einheitlichkeit des Schmerzensgeldanspruchs).

Entweder durch titelersetzende Erklärung oder durch Feststellungsklage zum Grund des Anspruchs.

Vorteile sind die geringere Vortragslast und die Fokussierung (Schadenumfang ist noch nicht relevant).

Ggf. kann auch eine Einigung auf eine Haftungsquote erfolgen.

Streitwert

§ 3 ZPO - wirtschaftliches Interesse des Klägers

Das können sehr hohe Streitwerte sein, bei deren Bestimmung es für das Gericht lediglich auf die Schätzungen des Klägers ankommt - auch wenn diese nicht realistisch und ggf. völlig überzogen sind.

Wert der Leistungsklage minus 20 %.

Die Feststellungsklage eignet sich bei selbst zahlenden Klägern aber auch, um die Kosten geringer zu halten - ggf. sogar im Rahmen einer Teilklage zum Haftungsgrund / Quote, die dann nach erfolgter Beweisaufnahme erweitert werden kann.

Streitwert - Risikominimierung

Erläuternder Hinweis zur geltend gemachten Haftungsquote:

Bei der hiesigen Angelegenheit handelt es sich um einen Kinder-Unfall mit schwersten Personenschäden. Bislang lehnt der beklagte Versicherer jegliche Haftung ab. Der Kläger ist nicht rechtsschutzversichert.

Um das Kostenrisiko für den Kläger und seine Eltern - die mangels Haftungsanerkennung und Verweigerung jeglicher Vorschussleistungen ohnehin bereits erheblichen Belastungen ausgesetzt sind - aus anwaltlicher Vorsicht gering zu halten, wird die Feststellung einer Haftung der Beklagten dem Grunde nach von zunächst lediglich 20 % beantragt; auch wenn klägerseits von dessen vollumfänglicher Haftung ausgegangen wird.

Bei entsprechender Entwicklung der Beweislage würde der Kläger seinen Antrag sodann ggf. sukzessive erweitern, was insoweit ausdrücklich vorbehalten wird.

Risikominimierung

Sämtliche Ansprüche sind umfasst und gegen Verjährung gehemmt - auch die, an die nicht gedacht wurde; etwa später eintretende Erwerbs- und Rentenschäden bei einem geschädigten Kind.

Achtung vor einer Erklärung der Versicherer **„für weitere drei Jahre auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, soweit Ansprüche nicht bereits verjährt sind“**. Dies dürfte gerade nicht die Anforderung des BGH an zwei übereinstimmende Willenserklärungen zur Absicherung aller Ansprüche des Geschädigten erfüllen.

Hier hilft nur die titelersetzende Erklärung oder der Verzicht für 30 Jahre!

Bestenfalls unterzeichnet durch den Vorstand oder eines zeichnungsberechtigten Prokuristen => (P) Anscheins- / Duldungsvollmacht

Verjährungsverlängernde Vereinbarung

Letztlich kann eine verjährungsverlängernde Vereinbarung nach § 202 Abs. 2 BGB geschlossen werden, die allerdings den 30-jährigen Zeitraum nicht ganz ausschöpfen kann, weil auf den gesetzlichen Beginn der Verjährung abzustellen ist und nicht auf den Tag der Vereinbarung.

„Die Parteien vereinbaren, dass die in dieser Vereinbarung begründeten Forderungen, einschließlich aller künftig regelmäßig wiederkehrenden Leistungen i.S.d. § 197 Abs. 2 BGB, einer 30-jährigen Verjährung unterliegen, die mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn zu laufen beginnt. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung.“

Erneute Feststellungsklage

Ansonsten ist eine - vor Verjährungsende - **erneut** erhobene **Feststellungsklage** (deren Feststellungsinteresse sich dann aus der bald ablaufenden 30-Jahres-Frist des alten Titels begründet), erforderlich, damit die an sich geltende Maximalverjährung nicht dazu führt, dass Ansprüche aus einem Schadensereignis nach 30 Jahren abgeschnitten sind, obwohl sie potentiell lebenslang entstehen.

Der – beispielhaft genannt – im Alter von 3 Jahren dauerhaft geschädigte Kläger, der mit 6 Jahren ein rechtskräftiges Feststellungsurteil erstritten hat, wäre damit „nur“ bis zum 36. Lebensjahr „verjährungsfest“, obwohl Mehrbedarfsschäden und – insbesondere – Erwerbsschadensansprüche noch weit über das 36. Lebensjahr hinaus bestehen. Um die missliche Lage zu vermeiden, dass in unverjährter Zeit (mangels Fälligkeit) keine Klage möglich ist, im Zeitpunkt der Fälligkeit aber wegen Überschreitens der 30 Jahre der Einwand der Verjährung greift, lässt der **BGH** eine neuerliche (also quasi: an das erste Urteil zeitlich „anschließende“ Feststellungsklage zu.

Beispiele

Schadensregulierung bei einem Kind - Titel für zukünftige Schäden (+)

- verspäteter eintritt ins Erwerbsleben aufgrund unfallbedingter Verletzungen / erforderlicher Behandlungen / Reha-Maßnahmen ...
- Änderungen der Haushaltssituation
 - zunehmendes Lebensalter
 - eigener Haushalt
 - ...

Beispiele

Feststellungsanträge bei Erwerbsschäden sollten, soweit möglich, an Gesetze, wie das Bundesbesoldungsgesetz oder aber an entsprechende Tarifverträge anknüpfen.

„Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab dem xx.xx.xxxx bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersrente eine monatliche Schadensersatzrente zu zahlen, die dem Nettogehalt einschließlich Zahlung auf Urlaubsentgelt und Weihnachtsgeld, soweit diese tariflich geschuldet sind, entspricht, was ein Bäckergeselle ab dem 5. Jahr seiner Berufstätigkeit im Bäckerhandwerk gemäß dem jeweils geltendem Entgelttarifvertrag für das Bäckerhandwerk, unter Abzug gesetzlicher übergegangener Leistungen, insbesondere solcher durch Sozialversicherungen sowie abzüglich der vom Kläger selbst erzielten jeweiligen Arbeitsentgelte, die der Kläger aus einer jeweiligen Beschäftigung erzielt.

Es wird weitergehend festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, darüber hinaus eine etwa zu entrichtende Einkommensteuer sowie die zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträge auf Nachweis zu erstatten.“

(so OLG Köln, 16 U 28/21)

Beispiele

(P) Feste zukünftige Beträge => Dann nur noch Abänderungsklage (§ 323 Abs. 1 S. 2 ZPO) => Änderungen erst ab Rechtshängigkeit (§ 323 Abs. 3 ZPO)

Feststellungsklage auch zum Umfang des Haushaltsführungsschadens

Stundensatz besser nicht feststellen lassen. Dieser wird sich über die Jahre weiter ändern.

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit**